

Information über das Inkasso von Unterhaltsbeiträgen

Gesetzliche Grundlagen

Kinderalimente

Im Kanton Graubünden haben unterhaltsberechtigte Kinder, deren Unterhaltsansprüche in einem Rechtstitel festgelegt sind, Anspruch auf **unentgeltliche Inkassohilfe durch eine Fachstelle** der öffentlichen Hand, wenn der zu Unterhaltszahlungen verpflichtete Elternteil die monatlichen Überweisungen nicht vollumfänglich oder nicht rechtzeitig leistet (Art. 290 ZGB und Art. 14 Abs. 4 EGzZGB*). Zuständig ist die Wohnsitzgemeinde der Alimentengläubigerin/des Alimentengläubigers. Die Verordnung über die **Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unterhaltsberechtigte Kinder** des Kantons Graubünden (BR 215.050*) regelt für die Wohnsitzgemeinden verbindlich, unter welchen Umständen und in welcher Höhe, Kinderalimente bevorschusst werden (Art 37 EGzZGB).

Ehegattenalimente

Im Kanton Graubünden haben Frauen und Männer, deren Unterhaltsansprüche in einem Rechtstitel festgelegt sind, Anspruch auf **Inkassohilfe durch eine Fachstelle** der öffentlichen Hand, wenn die Zahlungen nicht vollumfänglich oder nicht rechtzeitig eintreffen (Art. 131 ZGB und Art. 14 Abs. 4 EGzZGB*). Zuständig ist die Wohnsitzgemeinde der Alimentengläubigerin/des Alimentengläubigers. Die Inkassohilfe für Ehegattenalimente hat in der Regel unentgeltlich zu erfolgen. Eine Bevorschussung von Ehegattenunterhaltsbeiträgen ist im Kanton Graubünden nicht möglich.

* ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
EGzZGB	Kantonales Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Graubünden)
BR	Bündner Rechtsbuch

Inkassoauftrag an die Frauenzentrale Graubünden

Zur Erteilung eines Inkassoauftrags ist die unterhaltsberechtigte Person selbst, oder die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter (bei Kindern die Inhaberin/der Inhaber der elterlichen Sorge und der Obhut) befugt. Voraussetzung ist ein zivilrechtlicher Wohnsitz im Kanton Graubünden.

Die **Gemeinden** können ihren gesetzlichen Auftrag der Inkassohilfe und Prüfung der Alimentenbevorschussung mittels Übertragungsbeschluss und Vertrag an unsere Fachstelle delegieren. Damit werden wir für die Einwohnerinnen/Einwohner auf Rechnung der Gemeinde tätig.

Privatpersonen, welche sich direkt mit einem Auftrag an unsere Fachstelle wenden, beraten wir zum Ansatz von Fr. 140.–/60 Min.

Bitte beachten Sie den letzten Absatz dieses Merkblatts zum Thema **Kostenregelung**.

Inkassohilfe kann aufgrund folgender **Rechtstitel** geleistet werden:

a) Gerichtliche Entscheide/Urteile

- Scheidungs-, Trennungs-, oder Vaterschaftsurteil
- Unterhaltsurteil (ohne Feststellung des Kindsverhältnisses oder Unterhalt nach Volljährigkeit)
- Eheschutzverfügung oder vom Gericht genehmigte Trennungsvereinbarung
- Entscheid betreffend vorsorglicher Massnahmen im Scheidungs- oder Unterhaltsprozess
- Entscheid betreffend vorläufiger Zahlungen oder Hinterlegung von Unterhaltsbeiträgen im Vaterschaftsverfahren

Auf den Urteilen/Entscheiden muss eine Rechtskraftbescheinigung angebracht sein.

b) Aussergerichtliche Entscheide

- Durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB (bis Ende 2012 durch die Vormundschaftsbehörde) genehmigter Unterhaltsvertrag
- Aussergerichtliche Trennungsvereinbarung (Inkassohilfe möglich, jedoch keine Alimentenbevorschussung durch die Wohnsitzgemeinde)
- Einfacher Unterhaltsvertrag für Volljährige (Inkassohilfe möglich, jedoch keine Alimentenbevorschussung durch die Wohnsitzgemeinde)

c) Ausländische Rechtstitel

Nach Massgabe internationaler Vereinbarungen über den Unterhalt von Kindern.

Folgende Unterlagen sind ins Beratungsgespräch mitzubringen

- Rechtstitel (im Original und in Kopie) mit Rechtskraftbescheinigung
- Personalien und Adresse der unterhaltspflichtigen Person
- Wenn bekannt, die Adresse der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers der unterhaltspflichtigen Person
- Eventuell Ausbildungs- oder Arbeitsverträge der Kinder
- Detaillierte Aufstellung über die rückständigen Unterhaltsbeiträge
- Angabe einer Bank- oder Postcheckverbindung

Wichtige Voraussetzungen für ein Inkasso

- Die Unterzeichnung einer Inkassovollmacht
- Die Verpflichtung zu wahrheitsgemässen Angaben über die eigenen persönlichen Verhältnisse sowie über diejenigen der zu Unterhaltszahlungen verpflichteten Person und zur sofortigen Orientierung über wesentliche Veränderungen (z.B. Adressänderungen, Erlöschen des Rechtstitels, neuer Rechtstitel, eingehende Leistungen/Zahlungen der unterhaltspflichtigen Person usw.).

Schuldbetreibungen

Im Rahmen der gesetzlichen Inkassohilfe entscheidet die Gläubigerin/der Gläubiger selbst, ob das Inkasso nur im gütlichen Rahmen (Gespräche, Korrespondenz) erfolgt oder ob, wenn angezeigt, eine Schuldbetreibung nach SchKG (Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs) eingeleitet wird.

Für die Betreuung von Unterhaltsbeiträgen gelten einige Besonderheiten. Alimentenforderungen werden immer auf Pfändung betrieben, eine Konkursbetreuung ist ausgeschlossen (Art. 43 lit. 2. SchKG). Weitere Stichworte sind *Privilegierter Anschluss* (Art. 111 SchKG), *Privilegierung in der Pfändung* (Art. 219 Abs. 4 lit. c SchKG) und *Genereller Vorrang* (BGE 89 III 65). Gerne informieren wir Sie im Detail, wenn es zu einer Betreuung kommt. Die unterhaltspflichtige Person kann sich mittels eines Rechtsvorschlags gegen die Schuldbetreibung zu wehren versuchen. Geschieht das, muss bei Gericht um Rechtsöffnung (Art. 80 - 82 SchKG) nachgesucht werden, damit die Betreuung weitergeführt werden kann. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang: Wir stellen das Begehren um Rechtsöffnung in schriftlicher Form und reichen dem Gericht alle erforderlichen Unterlagen mit ein. An der eigentlichen Rechtsöffnungsverhandlung nehmen wir nicht teil, es sei denn, die Gläubigerin/der Gläubiger wünscht dies ausdrücklich. Es ist auch möglich, dass die Gläubigerin/der Gläubiger selbst, oder wenn gewünscht von uns begleitet, der Verhandlung beiwohnt. Dies unter Voraussetzung zeitlicher und personeller Ressourcen unsererseits.

Anrechnung eingehender Zahlungen des Unterhaltspflichtigen

Bei unserer Fachstelle eingehende Unterhaltszahlungen werden in erster Linie zur Deckung der laufenden monatlichen Unterhaltsansprüche der unterhaltsberechtigten Person verwendet. Ein allfälliger Überschuss wird offenen Inkassokosten und rückwirkenden Unterhaltsansprüchen gutgeschrieben. Sofern eine Verpflichtung zur Bezahlung von Kinder- und Ehegattenalimenten besteht, werden eingehende Zahlungen prozentual angerechnet. Eine abweichende Anrechnung kann nur erfolgen, wenn die unterhaltspflichtige Person bei der Bezahlung schriftlich angibt, welche Schuld getilgt werden soll.

Familienzulagen

Kinder- und Ausbildungszulagen, die von der unterhaltspflichtigen Person bezogen werden oder zu deren Bezug sie verpflichtet ist, müssen ebenfalls an die obhutsberechtigte Person oder bei Volljährigkeit an das Kind selbst, weitergeleitet werden. Falls dies nicht geschieht, wird geprüft, ob über die zuständige Familienausgleichskasse eine Direktauszahlung beantragt werden kann.

Kostenregelung

Die Leistungen der Fachstelle *Beratung Alimenteninkasso* der Frauenzentrale Graubünden sind im Gegensatz zu den gesetzlichen Inkassoleistungen der Wohnsitzgemeinden kostenpflichtig. Das Honorar für Beratung und Bearbeitung beträgt aktuell Fr. 140.–/60 Min. Erfolgt der Auftrag für die Bearbeitung des Inkassos durch die Wohnsitzgemeinde der Alimenten-gläubigerin/des Alimentengläubigers, übernimmt die Gemeinde die anfallenden Kosten, welche ihr gemäss geltender Honorarvereinbarung in Rechnung gestellt werden. Zu Lasten der Klientin/des Klienten gehen nicht einbringbare Auslagen für Betreibungsverfahren, Gerichtskosten, Übersetzungskosten, Auslagen für die Beanspruchung von Vertretungen bei ausserkantonalem oder ausländischem Wohnsitz der unterhaltspflichtigen Person, Parteienentschädigungen usw. Grundsätzlich sind diese Vollstreckungskosten von der säumigen unterhaltspflichtigen Person zu tragen und werden deshalb beim Inkasso wenn immer möglich, auch geltend gemacht.